

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Territoriale Zuordnung der Aufsichtsorgane für industrielle Absetzanlagen**

Bezirk	Arbeitsbereich der Staatlichen Bauaufsicht	Bergbehörde
Berlin, Hauptstadt der DDR	Berlin	Senftenberg
Cottbus	Cottbus	Senftenberg
Dresden	Dresden	Karl-Marx-Stadt
Erfurt	Erfurt	Erfurt
Frankfurt/Oder	Potsdam	Senftenberg
Gera	Gera	Karl-Marx-Stadt
Halle	Gera	Halle
Karl-Marx-Stadt	Dresden	Karl-Marx-Stadt
Leipzig	Gera	Borna
Magdeburg	Magdeburg	Staßfurt
Neubrandenburg	Stralsund	Staßfurt
Potsdam	Potsdam	Staßfurt
Rostock	Stralsund	Staßfurt
Schwerin	Stralsund	Staßfurt
Suhl	Erfurt	Erfurt

**Anlage 4**

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Kontrollschwerpunkte**

1. Zur Gewährleistung des Betriebes der Anlage
  - Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung des Spülgutes und deren Verteilung im Absperrbauwerk und Spülstrand,
  - chemische und physikalische Veränderung des Spülgutes,
  - Menge und Güte des Klarwassers,
  - Bericht über besondere Vorkommnisse wie schwierige Situationen und Havarien beim Bau und Betrieb der Anlage,
  - durchgeführte Instandsetzungen, Rekultivierungen usw.,
  - Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen.
2. Zur Gewährleistung der Stand- und Funktionssicherheit
  - Erhaltungszustand der Absperrbauwerke und Böschungen,
  - Funktionstüchtigkeit der Entnahmeeinrichtungen,
  - Funktionstüchtigkeit der Spüleinrichtungen,
  - Einhaltung des Freibordes,
  - Zustand der Einrichtungen zur Bauwerksüberwachung.
  - Auswertung der Meßergebnisse,
  - Beleuchtung an der Anlage,
  - Nachrichtenübermittlung zwischen Absetzanlage und Werkleitung,
  - Stand der Dokumentation, Betriebstagebuch, vorhandene Betriebsvorschriften, Dienstanweisungen,

- personelle Besetzung für Betrieb und Überwachung der Anlage,
- zusammenfassende Einschätzung der Anlage bezüglich ihrer Betriebssicherheit,
- Umweltbeeinträchtigungen, die von der Anlage ausgehen,
- Zustand der Absperrungen und Warnschilder,
- Überprüfung der im Projekt getroffenen Annahmen und Ansätze.

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für radioaktive Stoffe  
vom 15. Dezember 1987**

Auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen Lieferanten und Bestellern bei der Lieferung von radioaktiven Stoffen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Lieferung von Geräten, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingte Bestandteile enthalten.

**§ 2****Begriffsbestimmung**

(1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind die Hersteller von radioaktiven Stoffen sowie der zuständige Produktionsmittelhandelsbetrieb, Isocommerz, VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb (im folgenden Isocommerz genannt). Besteller im Sinne dieser Anordnung sind die Bedarfsträger von radioaktiven Stoffen und der zuständige Produktionsmittelhandelsbetrieb.

(2) Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe aus der ELN-Nr. 148 94 00 0, die Radionuklide oberhalb der festgelegten Freigrenzen gemäß § 28 Absätze 1 und 7 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196) enthalten.

**§ 3****Inhalt und Form der Lieferverträge**

(1) Die Lieferverträge für radioaktive Stoffe sind schriftlich abzuschließen.

(2) Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- Radionuklid,
- chemische Verbindung,
- Gesamtaktivität,
- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration,
- Gesamtmenge an Volumen oder Gewicht,
- Typ der Strahlenquelle bei umschlossenen Quellen,
- physikalische Form,
- Meßdatum (Zeitpunkt der Einstellung der Gesamtaktivität),
- Versandart und einzuhaltende Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter.